

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 1. April

1952

Inhalt:

| | |
|--|--------|
| Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke vom 27. März 1952 | S. 123 |
| Gesetz gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen vom 27. März 1952 | S. 123 |
| Gesetz über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 | S. 124 |
| Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Anerkennung als Verfolgte vom 28. März 1952 | S. 125 |
| Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung vom 13. März 1952 | S. 126 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit) vom 14. März 1952 | S. 127 |
| Verordnung über die Bekämpfung der Hühnerpest; hier Einfuhr und Handel mit Geflügel vom 22. März 1952 | S. 128 |
| Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1952 vom 26. März 1952 | S. 129 |
| Verordnung über die Rechnungsprüfungsämter vom 27. März 1952 | S. 130 |
| Bekanntmachung über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch vom 24. März 1952 | S. 130 |

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke

Vom 27. März 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend, vom 17. November 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel I Buchstabe A Ziffer 17 erhält folgende Fassung:

„Bau von Wohnungen nach den für den sozialen Wohnungsbau gültigen gesetzlichen Vorschriften;“

Artikel IV Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Von Gesellschaften kann die Entwehung zur Ausführung eines Unternehmens der im Artikel I A Ziffern 17 und 18 bezeichneten Art nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie als rechtsfähige gemeinnützige Bau- und Siedlungsvereinigungen satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit nicht mehr als 5 % jährlich verzinsen und den Mitgliedern im Falle der Auflösung nicht mehr als die Einzahlungen ausantworten und wenn jede Änderung der Satzung von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht ist.“

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

München, den 27. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen

Vom 27. März 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird bestimmt:

Art. 1

(1) Die Verwendung äußerer Kennzeichen verbotener Organisationen einschließlich der Nachfolge- und Tarnorganisationen, insbesondere der ehemaligen NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, in der Öffentlichkeit, in Versammlungen oder durch Verbreitung von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen ist verboten.

(2) Äußere Kennzeichen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Symbole, Uniformstücke, Grußformen, Lieder und Musikstücke.

(3) Die unter das Verbot fallenden Lieder und Musikstücke sind in der Anlage aufgeführt.

Art. 2

(1) Wer dem Verbot des Art. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt oder zu einer Zuwiderhandlung dagegen auffordert, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Art. 3

Wer vorsätzlich an einer Versammlung, einem Aufzug oder einer Kundgebung, bei der äußere Kennzeichen verbotener Organisationen von den Veranstalter oder mit ihrer Duldung verwendet werden, teilnimmt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit

Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, in besonders leichten Fällen mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Art. 4

Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen, bei denen von den Veranstaltern oder mit ihrer Duldung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen wird, sind zu verhindern oder aufzulösen.

Art. 5

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Grundrechte der freien Persönlichkeitsentfaltung und der freien Meinungsäußerung (Art. 101 und 110 der Bayerischen Verfassung, Art. 2 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) eingeschränkt.

Art. 6

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1952 in Kraft.

München, den 27. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Anlage

Liste gemäß Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes

1. Horst-Wessel-Lied,
2. Volk ans Gewehr,
3. Sturm, Sturm, Sturm (Deutschland erwache),
4. Durch Groß-Berlin marschieren wir,
5. Es zittern die morschen Knochen,
6. Es steht in Deutschland die eiserne Schar.

Gesetz

über die Anerkennung als Verfolgte

Vom 27. März 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Verfolgte im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945) aus Gründen der Rasse oder in Verbindung mit den gegen bestimmte Rassen gerichteten Maßnahmen, aus Gründen der Religion, der Weltanschauung oder wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgt wurden und dadurch nicht nur geringfügige Nachteile erlitten haben.

(2) Nachteile im Sinne des Abs. 1 liegen insbesondere vor, wenn Personen

- a) mindestens 30 Tage ihrer Freiheit beraubt waren,
- b) als Angehörige von Straf- oder Bewährungseinheiten mindestens 30 Tage Wehrdienst leisteten,
- c) in Durchführung der Nürnberger Gesetze Sternträger waren oder sonstige diffamierende Maßnahmen über sich ergehen lassen mußten,
- d) mindestens 1 Jahr aus einem öffentlich- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis entfernt waren oder eine sonstige berufliche Tätigkeit nicht ausüben durften, ohne daß sie in dieser Zeit eine ihrer Ausbildung oder ihrer früheren Tätigkeit entsprechende Beschäftigung aufnehmen konnten,
- e) länger als 2 Jahre an der Ausbildung zu einem bestimmten Beruf oder an der Ablegung einer Prüfung gehindert waren, obwohl die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden waren,
- f) wegen Gefährdung des Lebens, der Freiheit oder der Existenz zur Auswanderung gezwungen wurden oder sich mindestens 30 Tage einer drohenden Verfolgung durch die Flucht entziehen mußten,
- g) an ihrem Vermögen oder ihren Versorgungsansprüchen empfindlich geschädigt wurden,

h) durch Schädigung der Gesundheit mindestens 30 v. H. erwerbsunfähig wurden.

(3) Nachteile im Sinne des Absatz 1 liegen auch dann vor, wenn eine Person zwar nicht eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Buchst. a bis h erfüllt, jedoch sonstige Schäden oder mehrere geringfügigere Schäden der in Abs. 2 Buchst. a bis h aufgeführten Arten erlitten hat, welche im Ergebnis einem der in Abs. 2 aufgeführten Verfolgungsschäden gleichkommen.

§ 2

(1) Den in § 1 bezeichneten Verfolgten sind solche Personen gleichgestellt, die durch eine aus den in § 1 Abs. 1 angeführten Gründen ergangene nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme einen Elternteil oder unter der Voraussetzung, daß die Ehe vorher nicht geschieden worden ist, den Ehegatten verloren haben.

(2) Als Verfolgte gelten ferner bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Kinder verstorbener Verfolgter im Sinne des § 1 sowie unter der Voraussetzung, daß die Ehe nicht vorher geschieden worden ist, die Ehefrauen solcher Verfolgter bis zur Wiederverheiratung.

§ 3

(1) Verfolgte im Sinne der §§ 1 und 2, welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landes Bayern haben, erhalten vom Landesentschädigungsamt auf Antrag einen Ausweis darüber ausgestellt, daß sie als Verfolgte amtlich anerkannt sind.

(2) Der Antrag auf Anerkennung muß spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bei Heimkehrern oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern neu begründen, 1 Jahr nach der Heimkehr oder der Niederlassung in Bayern, beim Landesentschädigungsamt in München gestellt werden. Entsprechendes gilt für die in § 2 Abs. 2 genannten Angehörigen von Verfolgten.

(3) Die Versäumung der Frist nach Abs. 2 kann nachgesehen werden, wenn der Antragsteller sie nicht zu vertreten hat.

§ 4

Die Anerkennung als Verfolgter nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen für Personen, die dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet haben, es sei denn, daß sie wegen Widerstandes gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft entlastet sind und wegen dieses Widerstandes erhebliche Nachteile an Leib oder Leben erlitten haben.

§ 5

Bei Ablehnung von Anträgen auf Anerkennung als Verfolgter und damit auf Ausstellung eines amtlichen Ausweises finden die für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 6

(1) Das Landesentschädigungsamt widerruft die Anerkennung, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, welche der Anerkennung als Verfolgter entgegenstehen. Im Falle des Widerrufs gilt § 5.

(2) Mit Rechtskraft des Widerrufs wird der Ausweis ungültig und ist einzuziehen.

§ 7

Vor Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung oder vor Widerruf einer Anerkennung ist ein aus drei Mitgliedern beim Landesentschädigungsamt zu bildender Ausschuß zu hören. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Beirat beim Landesentschädigungsamt aus den Kreisen der Verfolgten im Sinne dieses Gesetzes bestimmt.

§ 8

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 9

(1) Das Gesetz tritt am 1. März 1952 in Kraft.
 (2) Das Gesetz über die Anerkennung als rassisch, religiös und politisch Verfolgte vom 15. November 1950 (GVBl. S. 224) wird mit Wirkung vom 1. März 1952 aufgehoben.

München, den 27. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. Hans Ehard

Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz über die Anerkennung als Verfolgte
Vom 28. März 1952

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124) wird bestimmt:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Verfolgter ist vom Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter beim Bayer. Landesentschädigungsamt in München nach Möglichkeit unter Verwendung des Antragsformblattes (Anlage 1) einzureichen. Für jeden einzelnen Antragsteller ist ein gesondertes Formblatt zu verwenden. Antragsteller, die vom Bayer. Landesentschädigungsamt noch keinen förmlichen Bescheid auf einen Wiedergutmachungsantrag erhalten haben, sollen ihren Antrag bei den für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Zweigstellen des Landesentschädigungsamtes oder, wenn es sich um rassisch Verfolgte handelt, beim Bayer. Hilfswerk einbringen. Diese Stellen legen nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen den Antrag mit ihrer Stellungnahme dem Bayer. Landesentschädigungsamt vor. Dem Antrag sind die erforderlichen Beweismittel (z. B. Urteile, eidesstattliche Erklärungen Dritter) beizufügen, soweit sie nicht bereits dem Wiedergutmachungsantrag des Antragstellers beim Landesentschädigungsamt beiliegen.

2. Das Bayer. Landesentschädigungsamt entscheidet über den Antrag auf Anerkennung. Es stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anerkennung dem Antragsteller einen Ausweis (Anlage 2) aus. Bei Inhabern eines Verfolgtenausweises auf Grund der vom Landesausschuß der Verfolgten herausgegebenen Anerkennungsrichtlinien kann von der Ausstellung eines Ausweises nach Anlage 2 abgesehen werden und dafür auf dem alten Ausweis bescheinigt werden (Anlage 3), daß der Inhaber Verfolgter im Sinne des Gesetzes vom 27. März 1952 ist.

3. Bei Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung und im Falle des Widerrufs der Anerkennung ist dem Antragsteller bzw. Inhaber des Ausweises ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. 9. 1946 (GVBl. S. 281) zu erteilen. Nach Rechtskraft des Widerrufs sind die Stellen, bei denen ein Verfolgter auf Grund des Ausweises Rechtsvorteile beanspruchen kann (z. B. zuständiges Finanzamt), vom Widerruf zu verständigen.

4. Der nach § 7 des Gesetzes vom 27. März 1952 zu bildende Ausschuß wird vom Präsidenten des Landesentschädigungsamtes nach Bedarf einberufen und tagt unter dessen Vorsitz. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. 8. 1951 (BGBl. I S. 485).

5. Das Verfahren nach dem Gesetz vom 27. März 1952 einschließlich der Ausstellung des Ausweises ist gebührenfrei

München, 28. März 1952.

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
 Friedrich Zietsch, Staatsminister

Anlage 1

Bitte Belehrung am Schlusse des Formblattes beachten!

Antrag
auf Anerkennung als Verfolgter

An das
 Landesentschädigungsamt in München

Beilagen:

I.

Vor- und Zuname
 geb. am in
 Beruf wohnhaft in
 seit beantragt die Anerkennung
 als Verfolgte . . nach dem Gesetz vom 27. März 1952
 (GVBl. S. 124) und die Ausstellung eines Ausweises
 über die Anerkennung.

1. D . . . Antragsteller . . ist aus Gründen der
 Rasse — des Glaubens — der Weltanschauung —
 wegen seiner — ihrer — politischen Überzeugung
 — verfolgt worden und hat dadurch folgende
 Nachteile erlitten:

.

2. D . . . Antragsteller . . ist die — der — nicht
 geschiedene Ehefrau — Sohn — Tochter d . . am
 geborenen (Name)
 der — die — durch eine aus
 Gründen der Rasse — Religion — Weltanschauung —
 wegen seiner — ihrer — politischen Überzeugung
 durchgeführte Verfolgungsmaßnahme am
 das Leben verloren hat.

3. D . . . Antragsteller . . ist die — der — nicht
 geschiedene Ehefrau — Sohn — Tochter d . . am
 geborenen und am
 verstorbenen (Name)
 der — die — aus Gründen der Rasse — des Glaubens —
 der Weltanschauung — wegen seiner — ihrer — politischen
 Überzeugung verfolgt wurde und folgende Nachteile erlitten hat:

.

II.

1. D . . . Antragsteller . . Der — Die — Ver-
 storbene hat folgenden Wiedergutmachungsantrag
 eingereicht:

Antrag vom AZ:
 beim in
 wegen
 Über diesen Antrag wurde vom
 wie folgt entschieden:

2. Als Beweismittel für die behauptete Verfolgung
 werden benannt:

III.

1. D . . . Antragsteller . . war Mitglied der
 NSDAP von bis
 und folgender Gliederungen der NSDAP:
 von bis
 von bis

Er — Sie — hat in der NSDAP bzw. in den Gliederungen folgende Ämter bekleidet:

und ist laut Bescheid der Spruchkammer in vom als eingestuft.

2. D. . . Ehemann — Vater — Mutter d. . . Antragsteller . . ., auf Grund dessen — deren — Verfolgung die Anerkennung beantragt wird, war Mitglied der NSDAP vom bis und folgender Gliederungen der NSDAP:

. von bis von bis Er — Sie — hat in der NSDAP bzw. in den Gliederungen folgende Ämter bekleidet:

und ist laut Bescheid der Spruchkammer in vom als eingestuft.

Ort: Datum:

Unterschrift des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters.

Belehrung über die Ausfüllung des Antragsformblattes:

1. Nichtzutreffendes ist zu streichen!
2. Soweit der Raum nicht ausreicht, sind ergänzende Angaben auf einem besonderen Beiblatt zu machen!
3. Antragsteller, die die Anerkennung auf Grund eigener Verfolgung beantragen, füllen unter I nur die Ziff. 1 und unter III ebenfalls nur die Ziff. 1 aus!
4. Antragsteller, die die Anerkennung auf Grund der Verfolgung eines verstorbenen Familienangehörigen (Ehemann, Vater, Mutter) beantragen, füllen bei I die für sie zutreffende Ziff. 2 oder Ziff. 3 und bei III die Ziff. 2 aus!
5. Antragsteller, die bereits einen Wiedergutmachungsantrag eingereicht haben, dem ausreichende Unterlagen über die Verfolgung beiliegen, brauchen unter II Ziff. 2 keine näheren Angaben machen, sondern können auf die dem Wiedergutmachungsantrag beiliegenden Unterlagen verweisen!
6. Antragsteller, die bereits im Besitz eines Verfolgtenausweises sind, haben diesen dem Antrag beizugeben und zu erklären, ob sie statt der Ausstellung eines neuen Ausweises die Bestätigung über ihre Anerkennung nach dem Gesetz vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124) auf dem alten Ausweis vorziehen!

Anlage 2

Ausweis über die Anerkennung als Verfolgter
(Dieser Ausweis gilt nicht als Personalausweis)

Inhaber . . . dieses Ausweises (Vor- und Zuname)

geb. am in Beruf wohnhaft in

ist als Verfolgte . . nach dem Gesetze vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124) amtlich anerkannt.

München,

Bayer. Landesentschädigungsamt

(Rundstempel)

(Unterschrift)

Präsident

Anlage 3

Inhaber . . dieses Ausweises ist Verfolgter . . im Sinne des Gesetzes vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124).

München,

Bayer. Landesentschädigungsamt

(Rundstempel)

(Unterschrift)

Präsident

Verordnung

zur Änderung der Fleischbeschauverordnung

Vom 13. März 1952

Auf Grund des Art. 10 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz vom 7. Februar 1935 (GVBl. S. 33) werden mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft die kostenrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935 (GVBl. S. 35) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Fleischbeschauverordnung vom 25. Februar 1936 (GVBl. S. 23), 17. Juli 1936 (GVBl. S. 137), 23. März 1937 (GVBl. S. 92), 16. November 1939 (GVBl. S. 341), 30. August 1943 (GVBl. S. 139), 14. April 1944 (GVBl. S. 56), 23. September 1949 (GVBl. S. 275) und 30. August 1950 (GVBl. S. 162) wie folgt geändert:

1. In § 62 erhalten die Abs. IV und V folgende Fassung:

„IV. Wird nach Einleitung der bakteriologischen Fleischuntersuchung eine zweite Reise an den Beschauort notwendig, so wird hierfür Reiseentschädigung und die volle Untersuchungsgebühr gewährt.

V. Wird nach Einleitung der bakteriologischen Fleischuntersuchung die endgültige Beurteilung des Fleisches in einem anderen als im Beschaubezirk der ersten Untersuchung durchgeführt, so steht die zweite Untersuchungsgebühr dem Fleischbeschau-tierarzt zu, der die endgültige Untersuchung durchführt. Wird die zweite Untersuchung in einem öffentlichen Schlachthaus durchgeführt, so fallen die Untersuchungsgebühren dem Träger des Schlachthauses nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu.“

2. § 1 der Anlage 6 wird wie folgt geändert:

I. Die eigentlichen Untersuchungsgebühren für die Schlachtvieh- und Fleischschau sowie die Trichinenschau betragen in der ordentlichen Beschau (gewerbliche und Hausschlachtungen) außerhalb öffentlicher Schlachthäuser bei

1. Rindern (im Alter von mehr als 3 Monaten) 3.— DM
2. Kälbern (Rinder im Alter bis zu 3 Monaten) 1.20 „
3. Schweinen (Schlachtvieh- u. Fleischschau) 1.50 „
4. Schweinen mit Trichinenschau 2.50 „
5. Schafen und Ziegen 0.80 „
6. Ferkeln (Schweine mit einem Lebendgewicht bis zu 80 Pfd.), Zickeln, Lämmern 0.40 „
7. Ferkeln (Schweine mit einem Lebendgewicht bis zu 80 Pfd.) mit Trichinenschau 0.90 „
8. Hunden (Schlachtvieh- u. Fleischschau) 1.— „
9. Hunden mit Trichinenschau 1.50 „
10. Einhufern 4.— „
für die Trichinenschau allein bei
11. Schweinen, Wildschweinen, Hunden oder anderen trichinenschaupflichtigen Tieren (ganzen oder halben Tieren) 1.— DM
12. Schinken oder anderen Fleischstücken . 0.30 „

II. Als Beschauzuschlag in der ordentlichen Beschau außerhalb öffentlicher Schlachthäuser werden erhoben bei Schlachtungen von

1. Rindern (im Alter von mehr als 3 Monaten) 1.10 DM
2. Kälbern (Rinder im Alter bis zu 3 Monaten) 0.80 „
3. Schweinen (Schlachtvieh- u. Fleischbeschau) 0.80 „
4. Schweinen mit Trichinenschau 0.80 „
5. Schafen und Ziegen 0.30 „
6. Ferkeln (Schweine bis zu 80 Pfd. Lebendgewicht), Zickeln, Lämmern — „
7. Ferkeln mit Trichinenschau — „
8. Hunden (Schlachtvieh- u. Fleischbeschau) — „
9. Hunden mit Trichinenschau — „
10. Einhufern 1.40 „
für die Trichinenschau allein bei
11. Schweinen, Wildschweinen, Hunden oder anderen trichinenschaupflichtigen Tieren (ganzen oder halben Tieren) 0.30 DM

III Die von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches zu erhebenden Beschaugebühren und Trichinenschaugebühren, mit denen auch etwaige Reisekosten abgegolten sind, werden vom Gemeinderat (Stadtrat) als Summe der nach Abs. I und II sich ergebenden Sätze unter Einrechnung einer etwaigen Vergütung für die Gemeinde festgesetzt.

3. § 5 Abs. I und II der Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. I Ziff. 1 Buchst. c lautet:
„bei Reisen zu Fuß 25 Dpf. für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges, jedoch keine besondere Vergütung für Zeitaufwand;“
- b) Abs. II Buchst. b lautet:
„bei Benützung sonstiger Verkehrsmittel (ausgenommen des Faltwagens) ohne Rücksicht auf die entstehenden Selbstkosten 25 Dpf. für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges, jedoch keine besondere Vergütung für Zeitaufwand.“
- c) Abs. II Buchst. c lautet:
„bei Reisen mit dem Fahrrad oder zu Fuß 20 Dpf. für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges, jedoch keine besondere Vergütung für Zeitaufwand.“

4. Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

München, den 13. März 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit)

Vom 14. März 1952

Auf Grund §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) und des Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafbuchgesetzes wird die Verordnung über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer vom 8. 2. 1949 (GVBl. S. 45) wie folgt geändert:

1. Im 1. Satz der Einleitung muß es statt „26. 2. 1909“ „26. 6. 1909“ heißen.
2. Die §§ 5, 7, 9, 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

- a) An den Eingängen des Seuchengehöftes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer“ anzubringen.

b) Seuchenkranke und seuchenverdächtige Einhufer sind nach Möglichkeit vom übrigen Einhuferbestand abzusondern.

c) Stallungen, in denen seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Einhufer untergebracht sind, dürfen ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde, von Notfällen abgesehen, nur vom Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Das Betreten eines Seuchengehöftes mit betriebsfremden Einhufern ist verboten.

d) Das Einstellen seuchenkranker, seuchenverdächtig und ansteckungsverdächtig Einhufer in andere Einhuferbestände, in Gaststallungen usw., ferner die leihweise Überlassung dieser Einhufer an andere Einhuferbesitzer sowie das Zusammenspannen mit Einhufern aus anderen Beständen und die Beschickung von Pferdeausstellungen, Pferdeprämiierungen usw. ist verboten.

Ansteckungsverdächtige Einhufer können ohne räumliche Beschränkung zur Arbeit verwendet werden. Hierbei dürfen fremde Futter- und Tränkgeräte sowie gemeinsame Futter- und Tränkeinrichtungen nicht benützt werden.

e) Der Verkauf von seuchenkranken, seuchenverdächtig und ansteckungsverdächtig Einhufern zu anderen als Schlachtzwecken ist verboten. Beim Verkauf von Einhufern aus Seuchengehöften zum Schlachten ist in jedem Falle der Schlachtnachweis zu erbringen und dem zuständigen beamteten Tierarzt auszuhändigen.

f) Die in Seuchengehöften zur Wartung benötigten Stallgeräte, Eimer, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände dürfen vor erfolgter Desinfektion aus den Stallungen nicht entfernt werden.

§ 7

Der Deckbetrieb mit Einhufern aus Seuchengehöften ist bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln einzustellen.

§ 9

Schlachtungen von Einhufern aus Seuchengehöften sind nach Möglichkeit an einem Schlachthof unter Aufsicht eines Tierarztes durchzuführen.

In Notfällen kann die Schlachtung außerhalb der Seuchenstallung an einem abgesonderten Ort mit möglichst undurchlässigem Fußboden erfolgen. Das Blut ist sorgfältig zu sammeln und unschädlich zu beseitigen. Schlachtstelle, Geräte sowie Kleider und Schuhzeug der bei der Schlachtung tätigen Personen sind nach Angabe des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

Gefallene oder getötete Einhufer sind durch den beamteten Tierarzt zu zerlegen.

Zur Klärung des Befundes und als Unterlage für die Gewährung einer Beihilfe durch die Bayerische Tierseuchenkasse sind gemäß Ziff. 5 der MB vom 19. 2. 1936 Nr. 700 a 5 über die Leistungen der Tierseuchenkasse (GVBl. S. 19) i. d. F. der VO vom 8. 6. 1938 Nr. 700 a 6 (GVBl. S. 200) und der MB vom 1. 3. 1943 Nr. 700 a 2 (GVBl. S. 44) der Kopf (ohne Muskulatur, Unterkiefer und Nasenteil), die hintere Hälfte des Lendenmarkes und je ein Stück Leber, Milz und Niere durch den beamteten Tierarzt oder bei Schlachtungen in einem Schlachthof durch den Fleischbeschautierarzt in Südbayern an die Bayerische Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim bzw. in Nordbayern an die Bayer. Staatl. Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg, Flurstraße 20, mit einem ausführlichen Begleitbericht auf schnellstem Wege einzusenden. Dem Begleitbericht muß entnommen werden können, ob es sich um einen Einhufer eines erstmals oder bereits früher verseuchten Gehöftes handelt und ob der Einhufer

24 Stunden nach seinem Eintreffen im erstberührten Gehöft des Bestimmungsortes amtstierärztlich zu untersuchen. Zu diesem Zwecke hat der Empfänger der Sendung unverzüglich die zuständige Gemeindeverwaltung von dem Eintreffen des Geflügels zu unterrichten, die ihrerseits den zuständigen beamteten Tierarzt verständigt. Dem untersuchenden beamteten Tierarzt sind das Gesundheitszeugnis und die Impfbescheinigung zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Sämtliches nach Bayern eingeführte Geflügel einschließlich Eintagskücken unterliegt am Bestimmungsort für die Dauer von zehn Tagen der Absonderung und der amtstierärztlichen Beobachtung. Während dieser zehntägigen Beobachtungszeit ist ein Weiterverkauf des Geflügels — ausgenommen Schlachtgeflügel — verboten. Am Schlusse der Beobachtungszeit ist das eingeführte Geflügel nochmals amtstierärztlich zu untersuchen. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

(4) Den Vorschriften nach Ziff. 1, 2 und 3 unterliegt sämtliches Geflügel, das von Geflügelhändlern, Geflügelzüchtern oder sonstigen Geflügelhaltern eingeführt wird. Der Verkauf von eingeführtem Schlachtgeflügel zu anderen als Schlachtzwecken ist verboten.

§ 3

(1) Der Handel mit Geflügel ohne vorherige Bestimmung außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung eines Geflügelhändlers oder ohne Begründung einer solchen ist für die Dauer der besonderen Seuchengefahr verboten. Beim Aufsuchen von Bestellungen darf Geflügel einschließlich Eintagskücken nicht mitgeführt werden.

(2) Für Geflügelzuchtbetriebe, Brutereien und sonstige Geflügelhalter gelten die Bestimmungen des Abs. 1 in gleicher Weise.

(3) Betriebe, die Geflügel zum Zwecke der Weiterveräußerung erwerben, haben über Zu- und Verkauf aus veterinärpolizeilichen Gründen Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muß jederzeit entnommen werden können,

- aus welchen Betrieben das zugekaufte Geflügel stammt,
- wann das genannte Geflügel angekauft oder eingeführt wurde,
- wann und an welche Betriebe das zugekaufte Geflügel abgegeben wurde,
- um welche Geflügelart und um wieviel Stück es sich jeweils gehandelt hat und
- gegebenenfalls mit welchen Kennzeichen die Tiere versehen sind.

(4) Die zum Versand von Geflügel benutzten Gerätschaften (Steigen, Kisten usw.) sind nach jedesmaligem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren. In diesem Zusammenhang wird auf die MB vom 17. 4. 1934 Nr. 668 e 1 über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel (GVBl. S. 249) hingewiesen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften (§§ 74 bis 77) des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519).

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit dem Fortfall der besonderen Seuchengefahr außer Kraft. Den Zeitpunkt bestimmt das Bayerische Staatsministerium des Innern.

München, den 22. März 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1952

Vom 26. März 1952

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Haushaltsführung des Bayer. Staates im Rj. 1952 wird bis zum Zustandekommen des endgültigen Haushaltsplans für 1952 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen gelten aus dem ordentlichen Teil des Haushaltsplans für das Rj. 1951 als aufgenommen:

a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Bayer. Staates beruhen, in Höhe des Bedarfs;

b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind,

bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rj. 1951 genehmigten Beträge.

(2) Sofern die Beträge, die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rj. 1952 vorgesehen sind, die Haushaltsansätze des Rj. 1951 unterschreiten, gelten die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rj. 1952 vorgesehenen Beträge als aufgenommen.

(3) Soweit für Einrichtungen der Landesverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rj. 1951 nur für einen Teil des Rj. veranschlagt worden ist, gilt als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für 1952 vorgesehene Betrag.

§ 2

Über einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben sowie über Haushaltsbeträge, die im Haushaltsplan für das Rj. 1951 als „k.w.“ bezeichnet sind, darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, das seinerseits an die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gebunden ist, verfügt werden.

§ 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die

bereits im Haushalt 1951 veranschlagt waren oder im Austausch gegen solche Maßnahmen auf Grund von Bestimmungen im Haushalt 1951 mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden,

ist das Staatsministerium der Finanzen bis zur Genehmigung des Haushaltsgesetzes 1952 ermächtigt, bis zur Höhe der im Rj. 1951 veranschlagten Ansätze, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für 1952 veranschlagten Beträge hinaus, Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Sofern sich nach den im Haushaltsplan für das Rj. 1951 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbedarf ergibt als — auf Grund erhöhter Gesamtkosten — im Entwurf des Haushaltsplans 1952 vorgesehen ist, dürfen nur die nach dem Haushaltsplan 1951 sich ergebenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Zur Inangriffnahme von einmaligen und außerordentlichen Maßnahmen, zu deren Ausführung die Genehmigung nach § 16 der 2. DVHL im Rj. 1951 nicht erteilt wurde, dürfen — von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen — Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Zur Leistung von Ausgaben für neue Ausgaben und Maßnahmen (persönliche, sächliche, allgemeine, einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben), für die im Haushaltsplan 1951 Mittel noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1—3 festgesetzten Beträge hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans 1952 vorgesehenen Beträge zur Verfügung stellen, wenn der Bayer. Landtag die betreffenden Ausgabeansätze oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 1952 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt.

§ 5

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushalts 1951 können nur insoweit in das Rj. 1952 übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Beiträgen oder Zuschüssen vorgesehen ist oder soweit der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rj. 1952 vom Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise zugestimmt worden ist oder noch zugestimmt wird. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die Ausgabereise nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministers der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

§ 6

Die Bestimmungen des § 3 des Haushaltsgesetzes für das Rj. 1951 und die Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen zur Ausführung der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts vom 29. 3. 1951 (B.StAnz. Nr. 13) und vom 21. 11. 1951 (B.StAnz. Nr. 47) sind für den vorläufigen Vollzug des Haushalts 1952 sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. 4. 1952 in Kraft.
München, den 26. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung**über die Rechnungsprüfungsämter**

Vom 27. März 1952

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zum Vollzug des § 39 des Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz) vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 189) im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes folgende Verordnung:

§ 1

(1) Als Rechnungsprüfungsämter nach § 39 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes werden errichtet
das Staatliche Rechnungsprüfungsamt München
das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Regensburg
das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Ansbach
das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Würzburg
das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Augsburg.

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts für den Regierungsbezirk Oberfranken werden bis zur

Errichtung des Amtes am Sitze der Regierung dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Ansbach übertragen.

(3) Die Bayer. Rechnungskammer scheidet aus dem Bereich des Staatsministeriums der Finanzen aus und übernimmt als Rechnungsprüfungsamt unter Beibehaltung ihrer bisherigen Bezeichnung die ihr im § 39 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes zugewiesenen Aufgaben.

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter nach § 1 Abs. 1 erstreckt sich unbeschadet des § 39 Abs. 1, 3 und 4 des Rechnungshofgesetzes auf den Bezirk der Regierung, an deren Sitz das Staatliche Rechnungsprüfungsamt errichtet ist.

§ 3

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter führen ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung „Staatliches Rechnungsprüfungsamt N.“

§ 4

Als Amtskasse für die Rechnungsprüfungsämter nach § 1 Abs. 1 wird die Regierungshauptkasse am Sitze des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts bestimmt.

§ 5

Festsetzungs- und Regelungsbehörde für die Versorgungsbezüge der Beamten der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und ihrer Hinterbliebenen sind die Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen. In Zweifelsfällen wird die Festsetzungs- und Regelungsbehörde durch den Präsidenten des Obersten Rechnungshofes im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

§ 6

Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Präsident des Obersten Rechnungshofes, soweit veranlaßt, im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsministerien.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.
München, den 27. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung**über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch**

Vom 24. März 1952

Das Verzeichnis der bayerischen Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch vom 12. 5. 1950 (GVBl. S. 71) wird wie folgt ergänzt:

| Lfd. Nr. | Einlaßstellen | Beschränkt auf | Untersuchungsstellen | Beschränkt auf |
|----------|---------------|----------------|-----------------------------|----------------|
| 152 c | — | — | München, Zollamt Ostbahnhof | — |

München, den 24. März 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. A. Platz, Ministerialdirektor